

Uwe Frevert (Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter - fab e.V.)

Kommentar aus Sicht der Interessenvertretung behinderter Menschen zur Fachtagung „Partizipation und Beratung im Teilhaberecht“

9. September 2016, 10.00 bis 17.00 Uhr, Science Park/Universität Kassel

Links zur Vorstellung meiner Arbeit und zur Person:

<http://www.fab-kassel.de/assistenz.html>

<http://www.kobinet-nachrichten.org/de/nachrichten/?oldid=17838>

Die Regelungen des geplanten BTHG:

Das geplante BTHG ist letztlich eine Ausführung der UN-Behindertenrechtskonvention. Dabei geht es auch um den Minderheitenschutz der behinderten Menschen, da anteilmäßig nur 11% der Gesamtbevölkerung über einen Schwerbehindertenausweise verfügen und diese somit niemals in einem demokratischen System durch Abstimmungsprozesse die Mehrheit bekommen können. Nichtbehinderte Menschen haben i.d.R. Probleme beim Thema Behinderung. Da ein Leben mit Behinderung im Allgemeinen nicht erstrebenswert erscheint, will niemand damit etwas zu haben.

Zahlen:

Es besteht Handlungsbedarf, da die Steigerung der Berechtigten zum Bezug von Eingliederungshilfe aus Sicht des BMAS anscheinend gebremst werden muss.

Eingliederungshilfe:

Von 1994 bis 2009 hat sich Zahl der Empfänger von Eingliederungshilfe fast verdoppelt. Im Jahr 2009 waren es 725.000 Personen, d.h., 9‰ der Einwohner erhielten Eingliederungshilfe. Das Durchschnittsalter lag bei 33 Jahren.

ABER: trotz des Grundsatzes "ambulant vor stationär" wurden im Jahr 2013 von den Finanzmitteln über 84% der Eingliederungshilfe (SGB XII), 77% der Hilfe zur Pflege (SGB XII) und ca. 70% der Pflegeversicherung (SGB XI) für die stationäre Unterbringung ausgegeben!

Im Ergebnis finden wir in den Anstalten der Behindertenhilfe, welche ihre Interessen durch die Wohlfahrtsverbände gegenüber der Regierung vertreten, Angebote in allen Lebensbereichen für behinderte Menschen. Demgegenüber ist der ambulante Bereich im Leben der Gemeinschaft für behinderte Menschen völlig unterentwickelt. Mit Sicherheit gibt es kein finanzielles Problem in der Behindertenhilfe von

Deutschland, sondern ein Verteilungsproblem der Hilfe zur Finanzierung zugunsten behinderter Menschen selbst.

Dies zeigt sich auch am Beispiel der **Pflegeversicherung**:

Es wird ab Pflegestufe II, d.h., ab einem Grundpflegebedarf ab 3 Stunden täglich, stationär untergebracht. Wohlbemerkt: In den Pflegeeinrichtungen sind nicht überwiegend die Schwerstpflegebedürftigen mit der Pflegestufe III untergebracht! Weiter ist es eine Realität, dass die meisten Pflegebedürftigen mit Pflegestufe II innerhalb der ersten 6 Monate im Pflegeheim versterben.

Praxisbeispiele in der Beratung:

Fall 1: nach Brustkrebserkrankung Doppelamputation

- Berufstätig, alleinerziehend, Sohn 12 Jahre alt
- Krankengeld
- Haushaltshilfe wird von der Krankenkasse mit 6,- €/h maximal finanziert.
- Weil sie für den Lohn keine Haushaltshilfe findet, zahlt die Versicherte 8,- €/h



Sozialversicherung 2% Steuern ➡ 9,12 €/h ➡ Mehrkosten von 137,60 € im Monat

Fall 2: Personenzentrierter Ansatz:

- LWV Hessen
- "Begleitetes Wohnen in Familien" für 606,- € (vgl. Betreutes Wohnen: Fachleistungsstunde 52,- €) Geistige Behinderung
- Pflegestufe II, Hilfe auch nachts nötig
Pflegeperson ist die knapp 60-jährige leibliche Schwester, welche das geringere Pflegegeld durch die Pflegeversicherung in Höhe von 458,- € erhält.
- Hilfen zur Anteilnahme am Leben der Gemeinschaft (Freizeitangebot) – jedoch nur über die Lebenshilfe e.V. (Eingliederungshilfe) – wurden vom LWV zusätzlich gewährt!

An diesen Beispielen wird deutlich, wie sehr die verantwortlichen Kostenträger Einfluss auf die Organisation der Hilfestaltung nehmen. Im ersten Beispiel wurde die Ratsuchende von der Krankenkasse nicht darüber aufgeklärt, dass eine solche Beschäftigung angemeldet werden muss und das Sozialversicherung und Lohnsteuer zu bezahlen ist.

Im zweiten Beispiel wurde die „passgenaue Hilfe“ nur so angeboten, um mit nur etwas mehr als 1.000,- € eine Hilfe „rund-um-die-Uhr“ durch die leibliche Schwester zur Verfügung stellen zu können.

Es stellt sich somit die Frage, ob durch die geplante Regelung in § 32 BTHG nicht eher das problematische Kürzungsvorhaben durch das BTHG abgefedert werden soll und nicht zuvorderst eine Teilhabe behinderter Menschen angestrebt wird.

Dabei stehen die behinderten Menschen nicht mehr allein mit ihrer Kritik. Beispielfhaft seien hier folgende Institutionen mit den Daten ihrer Proteste genannt:

- Forum behinderter Juristen und Juristinnen (FbJJ) vom 12.07.16
- Deutscher Behindertenrat (mit Fachverbänden für Menschen mit Behinderung, Paritätischer, Rotes Kreuz und DGB) vom 21.07.16
- Fazit des Paritätischen vom 29.07.16
- Änderungsantrag NRW vom 04.08.16
- Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen vom 16.08.16
- Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) vom 02.09.16
- Lebenshilfe vom 07.09.16

Die wesentlichen Fragestellungen

die Thema in der unabhängigen Beratung sein werden:

1. Aufhebung des Bedarfsdeckungsprinzips im Rahmen der bisherigen Sozialhilfe (SGB XII) mit "5 von 9" in § 99 BTHG.
2. Der größte Teil der Behinderten bleibt im Armenrecht der Sozialhilfe. Von der verbesserten Anrechnung von Einkommen und Vermögen wird nur eine sehr kleine Personengruppe profitieren.
3. Bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, aber auch bei der Bemessung von "unverhältnismäßigen Mehrkosten" in Höhe von max. 25% wird es eine Verknüpfung von behinderungsbedingten Hilfen und notwendigen Kosten für die Wohnung (Lebensunterhalt) geben.
4. Es wird kein Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen der Eingliederungshilfe mehr geben. Nach § 104 BTHG wird der kostengünstigste Anbieter zugrunde gelegt werden.
5. Es ist auf personelle Hilfen durch eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungserbringern zu verweisen, sofern dies "zumutbar ist": § 116 Abs.2 BTHG
6. Leistungen können als pauschale Geldleistung (Persönliches Budget) erbracht werden. Dabei wird es zukünftig kein Wahlrecht zum beauftragten Kostenträger mehr geben wie in der bisherigen Budgetverordnung: § 116 Abs.1 BTHG
7. Die Praxis der Persönlichen Assistenz (§ 66 Abs.4 S.2 SGB XI) wird mit der bisherigen Leistungserbringung des "Betreuten Wohnens" (§ 54 ff. SGB XII) und der begleiteten Elternschaft in § 78 Abs.1 BTHG begrifflich in einen Topf

geworfen. So kann der Kostenträger zur Sicherung "der Tagesstruktur" oder der "ärztlich verordneten Leistung" oder für "Anleitungen und Übungen" die Aufgaben von behinderten Arbeitgebern – ohne eine vom Betreuungsgericht angeordnete gesetzliche Betreuung – einschränken. "Kognitive und psychische Funktionseinschränkungen werden auf Körperfunktionen und -strukturen reduziert", so Horst Frehe vom FbJJ.

8. Ehrenamtliches Engagement Behinderter soll nur durch ehrenamtliche Assistenz erbracht werden. Auch hier wieder die Prüfung der Zumutbarkeit.
9. Eine Arbeitsförderung für Behinderte, die in der WfbM beschäftigt sind, kann nur als Budget für Arbeit in Höhe von bis zu 75% gefördert werden: § 61 Abs.2 BTHG
10. Keine Arbeitsförderung gibt es für WfbM-Beschäftigte, die kein Mindestmaß an verwertbarer Arbeit erbringen: § 99 Abs.4 i. V. m. § 58 Abs.1 S1 BTHG
11. Vorrang von Pflegeleistungen, so dass Eingliederungshilfeleistungen ausgeschlossen werden: (§ 103 Abs. 2 SGB IX-neu)
12. Die personenzentrierte Leistungssteuerung (z.B. PerSEH durch den LWV Hessen) soll das Gebot von Fachleistungsstunden aufheben und stattdessen den billigsten Anbieter bevorzugen: §§ 123 bis 134 BTHG

Fazit:

Die Regelungen im BTHG zum billigsten Anbieter und der Prüfung, ob dies zumutbar zur Leistungserbringung ist, kann sicherlich nicht als geeignetes Teilhabeverfahren bezeichnet werden.

... und mögliche Finanzierung:

Schwarzarbeit in Privathaushalten:

<http://www.n-tv.de/wirtschaft/80-Prozent-Schwarzarbeit-bei-Haushaltshilfen-article18312126.html>

- 80% der Haushaltshilfen arbeiten schwarz.

- Das sind ca. 2,82 Mio. Haushaltshilfen (Akademiker werden z.B. im Bundesärzteblatt gewarnt)

Finanzierungsmodell: Jede Beschäftigung im Privathaushalt ist nur bei der Mini-Job-Zentrale in Essen mit dem bewährten Haushaltscheckverfahren zu melden. Unabhängig davon, ob Schwarzarbeit zuvor geleistet wurde und unabhängig davon, ob ein weiteres Beschäftigungsverhältnis besteht oder die Arbeit von einem Flüchtling erbracht wird.

$450,- \text{ €} / 100\% = 4,5 * 2\% \text{ (Steuern)} = 9,- \text{ €}$ je Beschäftigten.

Bei ca. 2,82 Mio. schwarz beschäftigten in Privathaushalten sind dies **25.380.000,- €** **Steuereinnahmen pro Monat.**

Linkhinweise: <http://www.nichtmeingesetz.de> bzw. <http://www.alleinzuhause.de>